

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 28. Juli 1904.

Inhalt.

Gesetz: bei dem bei dem Reichsminister auf des Reichsminister Reichsminister.
Verordnungen: bei dem Reichsminister des Innern: Die Städteordnung der Städte der Großherzogtum Baden betreffend.

Gesetz.

(Som. 21. Juli 1904.)

Das Amt des Gemeindegerichts und des Schiedsmanns betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnet, was folgt:

Artikel I.

Am Stelle des § 115 des Gesetzes vom 8. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1896 treten folgende Bestimmungen:

§ 115.

Zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldwerth die Summe von 60 M nicht übersteigt, zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde des Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Städteordnung den Aufenthalt haben, ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) zuständig. Auf Antrag des Bürgermeisters kann das Amt des Gemeindegerichts durch Beschluß des Gemeinderats (Stadtrat) einem anderen Mitgliede des Gemeinderats übertragen werden.

Mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Justiz kann auf Antrag des Bürgermeisters in den Städten der Städteordnung durch Ortsstatut und in anderen Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß das Amt des Gemeindegerichts dem Inhaber eines in dem Ortsstatut (Gemeindebeschluß) bezeichneten Gemeindevorstandes auf die darin festgesetzte Zeit übertragen werden darf. Die Ernennung bedarf der Genehmigung des Bürgerausschusses. In gleicher Weise werden die erforderlichen Stellvertreter ernannt.